

Übersicht der Auswirkungen (für Landwirte und weitere Betroffene) durch die Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Themen	Aktuell		Geplante Änderung		Unser Wunsch	
Hadrianische Teilung nach § 984 BGB: 50 / 50 Teilung zwischen Grundeigner & Entdecker	Ja		nein		ja	
	Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil
	Faire Eigentumsregelung für Grundeigner und Entdecker eines Fundes	Gilt auch bei ungenehmigten Grabungen auf Bodendenkmälern		Enteignung von Grundeigner und Entdecker eines Fundes	Wegfall für Entdecker bei ungenehmigten Grabungen auf Bodendenkmälern	
	Belohnung der Ehrlichkeit des Entdeckers (50 %)			Langzeitig erhöhte Kosten für den Freistaat für Versicherung, Konservierung, Lagerung und Personalaufwand	Faire Eigentumsregelung für den Freistaat Bayern, Grundeigner und Entdecker eines Fundes	
				Demotivation des Grundeigners und des Entdeckers da ihm nichts mehr zu steht		
Entsorgen von Müll (als Beifunde)	ca. 80 Tonnen Blei / Jahr ca. 4.000 Tonnen Müll / Jahr			Keine Entsorgung durch Sondengänger bei Verbot oder Einschränkung des Hobbys	ca. 80 Tonnen Blei / Jahr ca. 4.000 Tonnen Müll / Jahr	
Anzahl der Fundmeldungen	moderat, da - ehrliche Fundmelder demotiviert und kriminalisiert werden (eindeutig belegte Beweise reichen wir gern nach) - keine Integration durch das BLFD		gar nicht bis sehr gering, da - keine Motivation zur Ehrlichkeit - „Regelfund“ also Fund mit Wert < 1000 € fällt zu 100 % an den Staat - Kriminalisierung von Entdeckern - keine Integration durch das BLFD		hoch, da - ehrliche Fundmelder fair behandelt werden - Integration durch das BLFD	
Bewahrung des kulturellen Erbes	moderat		gering		hoch	
Verbot der Nutzung von techn. Ortungsgeräten auf Bodendenkmälern & Grabungsschutzflächen ohne Genehmigung	Ja, ist verboten		Ja, grundsätzlich für Alle		Ja, mit Ausnahme von Archäologen und berechtigten Personen (z.B. ehrenamtliche Sondengänger unter fachlicher Anleitung)	
	Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil
	Keine Genehmigung für Archäologen erforderlich		Schutz von Bodendenkmälern	Extra Bürokratieaufwand für Archäologen und Grabungsfirmen	Schutz von Bodendenkmälern	
					Kein extra Bürokratieaufwand für Archäologen und Grabungsfirmen	
Staatliches Vorkaufsrecht von Funden	Ja		Entfällt durch Enteignung		Ja, aufgrund bürgernaher Gesetzgebung Finanzierung über private Spenden- / Stiftungsgelder leichter möglich	
	Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil
	Erhalt von wichtigem Kulturgut für die Allgemeinheit	Ankaufskosten	Erhalt von Kulturgut für die Allgemeinheit	Sehr hohe langfristige Kosten (Restaurierung, Konservierung, Lagerfläche, Personal, ...)	Erhalt von wichtigem Kulturgut für die Allgemeinheit	
	Aussuchen von exklusiven Stücken		Keine Ankaufskosten	Keine Wertschätzung des Entdeckers	Aussuchen von exklusiven Stücken	
	Langfristige Kosten begrenzt			Keine faire Entschädigung des Grundeigners	Langfristige Kosten begrenzter	
Anzahl ungenehmigter Grabungen / Denkmalverlust	moderat		hoch		gering	
Veranlasser Prinzip für eine Grabung (Begleichung der Grabungskosten durch den Veranlasser einer Maßnahme)	Gesetzlich nicht geregelt, aber in der Praxis werden bis max. 15 % der Gesamtinvestitionskosten toleriert		Ja, Veranlasser (Landwirt, Grundeigner, Sondengänger, ...) trägt alle Kosten für eine amtsseitig angeordnete archäologische Grabung		Nein bzw. zumutbare Kosten deutlich niedriger als aktuell ansetzen	
Ausweisung von Grabungsschutzgebieten	Moderate Anwendung		Hohe Anwendung		Moderatere Anwendung	
	Ausweisung von Grabungsschutzgebieten möglich		Ausweisung von Grabungsschutzgebieten ohne bestätigten Verdacht		Ausweisung von Grabungsschutzgebieten nur mit bestätigtem Verdacht	
Vertrauen der Bürger in die Behörden	moderat		gering		hoch	

<h2 style="text-align: center;">Zusammenfassung der Auswirkungen (für Landwirte und weitere Betroffene) durch die Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes</h2>					
Aktuell		Geplante Änderung		Unser Wunsch	
Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil
Entsorgen von Blei / -haltigen Beifunden durch Sondengänger -> Verbesserung der Nahrungsmittel- und Grundwasserqualität			Kein Entsorgen von Blei / -haltigen Beifunden durch Sondengänger -> keine Verbesserung der Nahrungsmittel- und Grundwasserqualität	Entsorgen von Blei / -haltigen Beifunden durch Sondengänger -> Verbesserung der Nahrungsmittel- und Grundwasserqualität	
Entsorgen von (Sonder-)Müll (als Beifund) durch Sondengänger			Kein Entsorgen von (Sonder-)Müll durch Sondengänger	Entsorgen von (Sonder-)Müll (als Beifund) durch Sondengänger	
Entsorgen von scharfkantigen Metallteilen aus Futterwiesen und Äckern rettet Tierleben und schützt landwirtschaftliches Gerät			Kein Entsorgen von scharfkantigen Metallteilen aus Futterwiesen und Äckern riskiert Tierleben / Schäden an landwirtschaftlichem Gerät	Entsorgen von scharfkantigen Metallteilen aus Futterwiesen und Äckern rettet Tierleben und schützt landwirtschaftliches Gerät	
Wiederfinden von verlorenen Sachen (teure Maschinenteile der Ackergeräte, Schmuck, ...) durch Sondengänger möglich			Kein Wiederfinden von verlorenen Sachen (teure Maschinenteile der Ackergeräte, Schmuck, ...) durch Sondengänger	Wiederfinden von verlorenen Sachen (teure Maschinenteile der Ackergeräte, Schmuck, ...) durch Sondengänger möglich	
Erkennen von Metall im Nutzholz mit Metalldetektoren -> Schutz für Werkzeug			Kein erkennen von Metall im Nutzholz mit Metalldetektoren -> Gefahr für Werkzeug	Erkennen von Metall im Nutzholz mit Metalldetektoren -> Schutz für Werkzeug	
Moderate Beteiligung an gemachten Funden			Keine Beteiligung an gemachten Funden = Enteignung	Hohe Beteiligung an gemachten Funden	
Moderate Akzeptanz von archäologischen Projekten			Absolut keine Akzeptanz von archäologischen Projekten	Hohe Akzeptanz von archäologischen Projekten	
Hohe Kosten für Grundeigner bei erforderlichen Grabungen (15 % der Bausumme)			Unzumutbare Kosten für Grundeigner bei erforderlichen Grabungen	Keine bis geringe Kosten für Grundeigner bei erforderlichen Grabungen	

A) Aktuelles Gesetz von 1973:

- Die Zumutbarkeit, also die Höhe der durch den Veranlasser zu übernehmenden Grabungskosten, ist gesetzlich nicht festgelegt. In der Regel wird dem Bauträger ein Prozentsatz von 15% der Gesamtinvestitionskosten zugemutet.
„Dass im bayerischen Denkmalschutzgesetz keine ausdrückliche Regelung zum sog. Veranlasserprinzip enthalten ist, führt nicht zu einem Ausschluss der Kostentragungspflicht“ (Schmid 2016: 4).
- **Art. 7, Abs. 2:** Ausweisung von Grabungsschutzgebieten im „Verdachtsfall“
- Das Graben auf Bodendenkmälern und Grabungsschutzgebieten bedarf der Erlaubnis
- Fundteilung über § 984 BGB: Hadrianische Teilung (50 / 50 Aufteilung zw. Grundstückseigentümer (Grundeigner) & Entdecker)

Problempunkte des aktuellen Gesetzes:

1. Bei illegalem Handeln (nicht genehmigte Grabung auf einem bekannten Bodendenkmal) gilt § 984 BGB weiterhin.
2. Die Zumutbarkeit stellt eine zu hohe Belastung für Landwirte und private Bauherren durch Grabungskosten dar.

Zusätzliche Problempunkte aus Sicht des BLfD:

- 3.) „Fundverschleppung“ (Meldung von Funden aus einem „Schatzregal-Bundesland“ in Bayern).
- 4.) Zerstörung von Fundzusammenhängen im Pflughorizont durch Sondengänger.
- 5.) Nichtmeldung von Funden und Verlust dieser für die Allgemeinheit.
- 6.) „Plünderung“ von Grabhügeln mit Metalldetektoren, ...
- 7.) Sondengänger suchen nur nach Metallgegenständen.
- 8.) Einigungsthematik im Falle wertvoller Funde
- 9.) „Sondeltourismus“ wird durch Beibehaltung der Hadrianischen Teilung begünstigt und sorgt generell für Fundunterschlagung

Erläuterung:

Zu 1.) Das Graben auf einem bekannten Bodendenkmal ist bereits jetzt verboten. Bei einer ungenehmigten Grabung steht dem Entdecker (hier: „Raubgräber“) trotzdem der 50%ige Anteil an den dabei gefundenen Gegenständen zu.

Ohne Genehmigung sind Denkmalflächen für Sondengänger schon heute gesetzlich und moralisch tabu. Nach unserer Einschätzung halten sich mehr als 90% dieser geschichtlich interessierten Bürger an diesen Grundsatz. Erfahrungsgemäß ist Zuwiderhandlung größtenteils auf die Unkenntnis der Menschen zurückzuführen.

Es wird eine begründete Erklärung für folgende Fragen durch das BLfD benötigt:

- Wie hoch ist der Prozentsatz der „Raubgräber“ die einen Anspruch nach § 984 BGB geltend gemacht haben?
- Wie viele Fälle von „Fundverschleppung“ sind gerichtlich festgestellt worden?
- Rechtfertigt dieser Prozentsatz, die Änderung des aktuellen Gesetzes?

Zu 2.) Landwirten und privaten Bauherren wird bis dato eine Übernahme von bis zu 15% der Gesamtbaukosten an Grabungskosten zugemutet.

Hierbei werden private Bauherren gegenüber Gewerblichen stark benachteiligt. Letztere können die Grabungskosten durch die Steuer absetzen, private Bauträger nicht.

„Man könnte von einer Bodenlotterie sprechen, bei der man nur verlieren kann. [...] Ein finanzieller Ausgleich durch den Freistaat erfolgt nur dann, wenn man dabei auf irgendwelche Gold- oder sonstige Schätze stößt, die einen bezifferbaren Wert haben. Das ist in 99 Prozent der Fälle aber nicht der Fall, betonte Krause“ (Daller 2023).

„Die Praxis führt regelmäßig - nicht nur in Erding - zu großem Unmut und Unverständnis“, erklärt Museumsleiter Harald Krause, selbst Archäologe. Die Kosten erreichten schnell fünfstelligen Beträge und seien kaum kalkulierbar. In der Folge schwinde die Akzeptanz staatlicher Bodendenkmalpflege“ (Süddeutsche Zeitung 2023).

„Die Kosten trägt der Bauherr. „Es gilt das Verursacherprinzip“, erläutert Speyerer. Ein Beispiel: 2020 hat die Stadt die Kirchenstraße in der Altstadt saniert und Wasser- und Gasleitungen erneuert. 1,2 Millionen Euro kostete das Projekt. „Davon waren 170 000 für die Archäologie“ erinnert sich Speyerer“ (Bettzieche 2023).

Herr Götz Speyerer ist Stv. Fachbereichsleiter für den Bereich Hochbau, Gebäudemanagement und Denkmalschutz der Stadt Ladenburg.

Beispielrechnung zur Verdeutlichung der Mehrkosten für die Berücksichtigung des Denkmalschutzes beim Hausbau im Bereich eines Bodendenkmals:

Gesamtbaukosten: = 1.000.000 €

Mögliche Mehrbelastung (15%): = 150.000 €

Zu 3.) Es wird von den zuständigen Stellen (BLfD) in Bayern behauptet, dass (Schatz-)Funde, mit der Intention die bayerische Rechtsgrundlage (Hadrianische Teilung: Aufteilung eines Fundes je zur Hälfte auf Grundstückseigentümer und Entdecker) zu nutzen, fälschlicherweise in Bayern gemeldet werden.

Hierbei kann es sich aus unserer Sicht nur um sehr wenige Einzelfälle handeln, wie anhand der folgenden Begründungen erkennbar ist:

- Durch eine Fundverschleppung verliert der Melder 50% des Fundanteils, wobei er doch den Fund vermutlich zu 100% illegal auf dem Schwarzmarkt verkaufen könnte.
- Mit heutigen Nachweismöglichkeiten lässt sich eine Fundherkunft i.d.R. einwandfrei nachweisen.
- Durch dieses Vorgehen macht sich der „Fundverschlepper“ strafbar. Wenn er 100% dieses Fundes besitzen möchte, dann begeht er Fundunterschlagung.

Fazit: Die Motivation für den Entdecker auf 50% eines Fundes durch die Angabe eines falschen Fundortes („Fundverschleppung“ nach Bayern) kann somit nicht sehr hoch ausfallen.

Zu 4.) Es wird behauptet, dass Fundzusammenhänge im Pflughorizont durch Sondengänger zerstört werden.

Fakt ist, dass der Landwirt Funde jedes Jahr mindestens zwei Mal mit dem Pflug verschiebt und beschädigt.

Zu 5.) Angebliches Nichtmelden von Funden (1 Million historisch wichtiger Funde pro Jahr) durch 16.000 Sondengänger in Bayern.

Rechenbeispiel:

Bayern hat 71 Landkreise und 25 kreisfreie Städte. Die Anzahl der Sondengänger pro Landkreis beträgt somit $16.000 / 96 = \text{ca. } 167$ Sondler pro Landkreis.

Historisch wichtige Funde pro Sondler pro Jahr:

$1.000.000 / 16.000 = \underline{\underline{62,5 \text{ Funde}}}$

Auf welchen Daten beruhen die folgenden Einschätzungen vom BLfD:

- Dass angeblich 1 Million historisch wichtiger Funde jährlich in Bayern gemacht und nicht gemeldet werden.
- Dass es angeblich 16.000 aktive Sondengänger in Bayern gibt.

Zu 6.) Es wird behauptet, dass häufig Grabhügel durch Sondengänger „geplündert“ werden. Hierfür ist uns kein Fall bekannt, in dem solch eine Tat durch die Kriminalpolizei untersucht und bestätigt worden ist. Es werden Nachgrabungen durch Archäologen als „Beweissicherung“ durchgeführt. Eine sachgerechte Untersuchung eines solchen Tatvorgangs durch die Polizei wäre aus unserer Sicht hier angebrachter und zielführender.

Ein Metalldetektor ortet Schmuckobjekte max. in einer Tiefe von 40 cm. Kriminelle wissen genau wo sich ein potentiell lohnender Grabhügel befindet und dafür brauchen sie keinen Metalldetektor sondern lediglich das passende Grabungswerkzeug. Sollten hiermit Minibagger und Spaten auch verboten werden?

Zu 7.) Es wird behauptet, dass Sondengänger nur nach Metallgegenständen suchen.

Die Feldbegehung mit dem Metalldetektor ist die effektivste Art der Begehung, da man zusätzlich zu den oberflächlichen Sichtfunden auch metallische Fundobjekte unter der Erde entdeckt. In Großbritannien wird dies seit über 20 Jahren statistisch ausgewertet und wissenschaftlich belegt. 2021 wurden dort von Sondengängern ca. $\frac{3}{4}$ so viele Sichtfunde gemeldet wie durch „klassische Feldbegeher“ ohne techn. Geräteeinsatz (Vgl. British Museum 2022: 39).

Geschichtlich interessierte Sondengänger melden neben diesen beweglichen Funden auch Befunde wie Verfärbungen im Erdreich oder auffällige Geländestrukturen.

Zu 8.) Es wird behauptet, dass man von öffentlicher Seite z.B. bei Grabungen nicht mit ehrenamtlichen Sondengängern zusammen arbeiten darf solange es kein Schatzregal gibt. Damit soll aus Sicht des BLfD im Falle eines wertvollen Fundes verhindert werden, dass der Sondengänger einen 50%igen Anspruch nach § 984 BGB fordern könnte.

Das kann kein Grund sein, um ein Schatzregal einführen zu wollen, zumal es ja bereits jetzt möglich wäre, Sondengänger als ehrenamtlich tätige Helfer einzubinden ohne die gefundenen Gegenstände mit ihnen teilen zu müssen.

Die Nichtbeteiligung von Ehrenamtlichen an archäologischen Maßnahmen ist nicht vereinbar mit dem Übereinkommen von Faro 2005.

Zu 9.) Es wird behauptet, dass „Sondeltourismus“ durch die Beibehaltung der Hadrianischen Teilung begünstigt wird und generell für Fundunterschlagung sorgt:

Die Gefahr des angeblichen „Sondeltourismus“ wird unserer Einschätzung nach stark übertrieben. Andere Bundesländer haben durch Einführung eines Schatzregals auf wertvolle Beiträge von kooperativen Sondlern zum Umweltschutz und zur Heimatgeschichte weitgehend verzichtet.

Gibt es hierzu belastbare Zahlen die den „Sondeltourismus“ nach Bayern und die damit wohlmöglich einhergehenden Problematiken belegen?

Tritt diese Thematik auch in Dänemark, den Niederlanden und Großbritannien auf? Aus diesen Ländern ist uns hierzu nichts bekannt.

Dieser Punkt kann und sollte in Bayern durch konstruktive gesetzliche Vorgaben bürgernah gestaltet werden.

B) Geplante Zukunft durch den Bayerischen Gesetzgeber:

Aktueller Gesetzesentwurf

- **Art. 7, Abs. 1:** Die Zumutbarkeit also die Höhe der durch den Veranlasser zu übernehmenden Grabungskosten ist gesetzlich nicht festgelegt. Aktuell wird dem Bauträger ein Prozentsatz von max. 15 % der Gesamtinvestitionskosten zugemutet.
- **Art. 7, Abs. 2:** Ausweisung von Grabungsschutzgebieten im „Verdachtsfall“
- **Einführung von Abs. 6 im Art. 7:** Verbot des Einsatzes technischer Ortungsgeräte auf Bodendenkmälern. Eine Erlaubnis soll nur für berechtigte berufliche Zwecke erteilt werden.
- **Einführung von Art. 9 Schatzregal**

Die im § 984 BGB enthaltene Hadrianische Teilung soll aufgehoben werden. Der Freistaat Bayern soll zu 100% Eigentümer aller Funde werden.

Hierbei sollen die folgenden Fälle gelten:

- Funde mit einem Verkehrswert unter 1 000 € fallen automatisch an den Staat
- Bei wertvolleren Funden soll die Entschädigung des Grundeigentümers und des Entdeckers bei maximal 3%* des ermittelten Wertes des restaurierten Objektes, abzüglich der Kosten für eine fachgerechte Restaurierung und Konservierung, betragen.

*) Gesetzentwurf Art. 9 Abs. 3: Finderlohn nach § 971 Abs. 1

Problempunkte des aktuellen Entwurfes:

- 1.) **Die fehlende Einbindung wichtiger Fachbehörden/Betroffener:**
 - a. Finanzministerium
 - b. Landwirtschaftsministerium
 - c. Umweltministerium
 - d. Bauernverband
 - e. Waldbauernvereinigung
 - f. Grundstückseigentümer
 - g. Sondengänger
 - h. Kirchen in Bayern
 - i. Arbeitsgruppe für Entbürokratisierung

- j. Gesundheitsministerium
 - k. Jagdgenossenschaft
 - l. Berücksichtigung des Übereinkommens von Faro 2005 hier „Abschnitt III des Rahmenübereinkommens des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft“ (Bundeskanzleramt Österreich 2015: 5-6)
 - m. ...
- 2.) Das Gesetz **scheint sehr einseitig aus Sicht des BLfD formuliert** worden zu sein; belastbare Belege und Statistiken die eine Einführung des geplanten Schatzregals rechtfertigen, sind uns nicht bekannt.
 - 3.) **Die de facto Enteignung der Landwirte**, Grundstückseigentümer und Entdecker von Funden durch die Einführung des Schatzregals.
 - 4.) Der Gesetzentwurf wird einem **unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand** verursachen und mit hoher Wahrscheinlichkeit die Verwaltungsgerichte beschäftigen.
 - 5.) Der Gesetzentwurf wird die Beteiligung von vielen Tausend geschichtlich interessierten Bürgern an der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Denkmalsbereich erheblich erschweren. Das wirkt sich negativ für die Gesellschaft aus.
 - 6.) Die **Nichtberücksichtigung** der Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre gemäß **Artikel 5 Grundgesetz**.
 - 7.) Die Enteignung von Grundeigentümern als angeblich zielführende Lösung, um Großprojekte wie die geplanten Stromtrassen zu realisieren, erscheint uns mehr als fragwürdig.
 - 8.) Die Einführung des Schatzregals wird höchstwahrscheinlich zu einer erheblichen Belastung des bereits jetzt schon knappen Etats des BLfD führen.
 - 9.) Das für die Einführung eines Schatzregals in Bayern notwendige Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen Institutionen ist nicht vorhanden.
 - 10.) Der Rechtsbegriff „Verdachtsfall“ in Art. 7, Abs. 2 ist ein abstrakter Rechtsbegriff.
 - 11.) Fehlende Wertschätzung von privatem Engagement (Sondengängen) hat negative Auswirkungen für die Gemeinschaft.
 - 12.) Der Gesetzentwurf ist realitätsfern.

C) Unsere Forderungen:

Zu 1.) Der Einbezug aller aufgelisteten Betroffenen fördert Nachhaltigkeit und Akzeptanz der Gesetzesnovelle.

Zu 2.) Die Überarbeitung des Entwurfes insbesondere unter Berücksichtigung von 1., da der vorliegende Gesetzentwurf nicht unserem Verständnis eines bürgernahen Staates entspricht.

Zu 3.) Es ist wissenschaftlich belegt, dass die Beibehaltung der seit ca. 2000 Jahren bewährten Hadrianischen Teilung unter der Berücksichtigung von zeitgemäßen Rahmenbedingungen die optimale Lösung im Gegensatz zur in Bayern geplanten Änderung ist. Diese Bedingungen wären u.a.:

- Im Falle einer nicht genehmigten Grabung auf einem bekannten Bodendenkmal („Raubgrabung“) erlischt dieser Anspruch für den Entdecker.
- Die Errichtung einer unabhängigen Bewertungsstelle zur fairen Wertermittlung von Funden.
- Das Vorkaufsrecht des Freistaates für Funde von besonderem wissenschaftlichem Interesse ähnlich wie in Dänemark seit den 1980er Jahren und in Großbritannien seit 1996 sehr erfolgreich gehandhabt.

Unsere Ansicht der Einführung eines langfristig funktionierenden und von der breiten Mehrheit der Bevölkerung akzeptierten Modells ähnlich wie in Großbritannien ist wissenschaftlich u.a. anhand der folgenden Erkenntnisse bewiesen.

„Das staatliche Schatzregal unter dem Common Law [...] wurde [...] seit Beginn des 20. Jahrhunderts praktisch ausschließlich zu denkmalpflegerischen Zwecken genutzt. Dabei hat es sich eingebürgert, dass Findern, um sie zur Meldung möglicher Schatzfunde zu motivieren, die Hälfte des wahren wirtschaftlichen Werts ihres Fundes als Belohnung ausbezahlt wird, während die andere Hälfte des Fundwerts an den Grundeigentümer bzw. -besitzer ausbezahlt wird, eine Praxis, die inzwischen durch den Code of Practice zum Treasure Act 1996 auch mehr oder minder verrechtlicht wurde [...]“ (Karl 2019: 231)

*Seit 1997 hat der Erfolg des Portable Antiquities Scheme (PAS) und das gestiegene Interesse an der Erforschung der Heimatgeschichte dazu geführt, dass die Zahl der **Schatzfunde von 79 im Jahr 1997 auf 1.267 im Jahr 2017 gestiegen ist. Der Anstieg der gemeldeten Funde um 1.500 % zwischen 1997 und 2017 zeigt die enorme Steigerung der Akzeptanz und die Nachhaltigkeit dieser Lösung**, es birgt jedoch das Risiko, dass die Auswertungsstelle der Meldungen überfordert wird. Die Überprüfung dieses Ansatzes hat die Notwendigkeit von Überarbeitung der Definitionen und Verfahren ermittelt, damit die Ressourcen auf die bedeutendsten Funde konzentriert werden können (vgl. Karl 2019: 243-244).*

*„[...] das archäologisch-denkmalpflegerische Fundwesen wird in England und Wales durch den Treasure Act 1996 geregelt, der **nur eine bestimmte Auswahl aller („archäologischen“) Bodenfunde einer gesetzlichen Meldepflicht und einem denkmalpflegerischen Zwecken dienenden staatlichen Schatzregal/Vorkaufsrecht unterwirft**. Welche Auswahl das ist, hat der demokratisch legitimierte Gesetzgeber durch Festsetzung klar und weitgehend objektiv nachvollziehbarer Auswahlkriterien in Section 1 (1) dieses Gesetzes festgelegt. Darüber hinaus hat er in Section 2 (1) dem (für Kultur) zuständigen Minister die Möglichkeit eingeräumt, zusätzlich dazu auch all jene Arten von Fundgegenständen, denen besondere geschichtliche, archäologische oder kulturelle Bedeutung zukommt, im Wege einer Verordnung ebenfalls dieser Fundregelung zu unterwerfen. Die vorsätzliche bzw. fahrlässige Missachtung der gesetzlichen Meldepflicht ist in Section 8 (3) als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 3 Monaten Haftstrafe und/oder einer nach oben offenen Geldstrafe und die der Schatzfundüberlassungspflicht an den Staat als Straftat (theft im Sinne des Theft Act 1968) mit (eventuell bis zu lebenslanger) Haftstrafe bedroht. Für alle Bodenfunde hingegen, die nicht der denkmalrechtlichen Legaldefinition des Schatzfundbegriffs entsprechen, besteht keine (denkmalrechtliche) Meldepflicht und sie gehen, je nachdem ob sie auf oder unter der Erdoberfläche gefunden wurden, in das Eigentum des Finders bzw. Grundeigentümers über, sofern diese nicht eine davon abweichende Vereinbarung über das Fundeigentum getroffen haben“ (Karl 2019: 236).*

*„Dort hingegen, **wo Kooperation mit Metallsuchern noch weitgehend ein Fremdwort ist, wie in Österreich, sind die Fundmeldezahlen lächerlich niedrig**. Als Folge von die Metallsuche durch Laien deutlich restriktiver zu fassen versuchenden **Gesetzesänderungen 1990 und 1999** und einer dazu **parallelen Verschärfung der Handhabungspraxis sind in Österreich die Zahlen von Fundmeldungen durch Laien von etwa 400 davor auf knapp über 100 unmittelbar danach**, die Anzahl der **fundmeldenden Laien von 132 davor auf 31 danach gefallen**, beides ein Rückgang um etwa drei Viertel. [...] Hinzu kommt das Problem, dass die Strategie, durch gesetzliche Repression die Anzahl der Metallsucher und damit der unsachgemäßen Fundbergungen zu reduzieren nicht nur nicht perfekt, sondern gar nicht funktioniert“ (Karl 2019: 245-246).*

Zu 4.) Der Gesetzentwurf lässt sich nur schwer realisieren und nachhaltig umsetzen.

Wie möchte das BLfD das durch Fundmeldungen aufkommende Arbeitsvolumen zukünftig bewältigen, wenn es jetzt schon zu langen Bearbeitungszeiten zum Beispiel beim Beantworten von Fundmeldungen kommt?

Zitat Herr Claußen während seiner Stellungnahme im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des StMWK am 08.03.2023: *„In NRW sind allein 6 Archäologen für 1000 Sondengänger abgestellt, die Fundmeldungen und Fundauswertung bearbeiten, da dort alle Funde abgegeben werden müssen.“*

Als zentrales Element fordern wir die Einführung einer App-basierten Funddatenbank, wie sie sich in anderen Ländern (z.B. Dänemark, Großbritannien und Niederlande) sehr erfolgreich im Einsatz bewährt hat. Aus unserer Sicht ist das die praktikabelste bürgernahste Lösung, um die hohen Fundmengen zeitnah zu bearbeiten. Wir sind auch hier der festen Überzeugung, dass das zu einer kostenarmen, jedoch effektiven Bearbeitung und Auswertung von Fundmeldungen führt. Im Falle eines wertvollen Fundes kann durch dieses System gleichzeitig der Grundstückseigentümer und die zu schaffende unabhängige Bewertungsstelle eingebunden werden. Das schafft Transparenz und Akzeptanz bei allen Beteiligten.

Beispiel Großbritannien:

*„Das Zusammenspiel zwischen dem Treasure Act 1996 und dem PAS **dient der Maximierung der Meldewilligkeit** von Findern von archäologischen Bodenfunden [...]*

*Zum Vergleich: unter Treasure Trove davor wurden in den **9 Jahren von 1988-1996 insgesamt 231 Schatzfunde registriert** (ibid.), d.h. durchschnittlich ca. 26 pro Jahr, ohne ansteigende Tendenz. Vergleicht man das mit dem Durchschnitt der letzten **9 Jahre (2009-2017) von durchschnittlich 998 Schatzfunden pro Jahr**, ist das also ein Anstieg der tatsächlich gesetzlich verpflichtend zu erstatten gewesenen Schatzfundmeldungen um einen Faktor von etwa 39; vergleicht man den Durchschnitt der 9 Jahre vor der Einführung von Treasure Act 1996 und PAS mit nur dem letzten Jahr, ist der **Anstiegsfaktor sogar 49**.*

*Ebenfalls beachtenswert ist: die **Erweiterung der Legaldefinition des Schatzfundbegriffs** durch den Treasure Designation Order 2002 wurde 2003 wirksam; man sieht auch in diesem Jahr, dass die **Anzahl der Schatzfunde im Vergleich zum Vorjahr sprunghaft, nämlich um ca. 80%, von 240 auf 427 angestiegen ist** (PAS 2018, 7). Seitdem hat sich aber die Anzahl der unter der gleichen Legaldefinition als Schatzfunde deklarierten **Bodenfunde so gut wie verdreifacht**.*

*[...] die Anzahl der **alljährlich beim PAS eingehenden freiwilligen Fundmeldungen**: den Finds Liaison Officers des PAS dürften derzeit alljährlich etwa eine **Dreiviertelmillion Bodenfunde** vorgelegt werden [...]*

*Ist es also in England und Wales **durch die Einführung des Treasure Act 1996 und PAS zu einer gewaltigen Verbesserung des Fundmeldewesens im Vergleich zum Zeitraum davor gekommen, ist das in Deutschland und Österreich nicht der Fall**. Vielmehr scheint das archäologische Fundmeldewesen in Deutschland und Österreich etwa auf dem Niveau zu stagnieren, auf dem es sich auch schon vor etwa 30 Jahren befunden hat.“ (Karl 2019: 243-247).*

*Zitat Prof. Dr. Christoph Huth: „[...] **unser Bild von der archäologischen Überlieferung in England und Wales nachhaltig verändert**“ (Huth 2013, 135), und zwar **in einem derartigen Ausmaß, „dass man sich fragen muss, ob man das Fundbild in England und Wales überhaupt noch mit dem auf dem Kontinent vergleichen kann [...]**“ (Karl 2019: 244).*

Zu 5.) Durch die Einführung des Gesetzentwurfs kann sich die Mehrheit der geschichtlich interessierten Bürger mit der Ausübung ihres Hobbys nicht ehrenamtlich einbringen. Dadurch wird es nicht möglich sein das enorme positive und nachhaltige Potential der Sondengänger insbesondere in den folgenden Bereichen für die Allgemeinheit zu nutzen:

a) die Heimatforschung, Bauprojekte, Grabungen und die Gesellschaft

Durch die Gründung von lokalen Vereinen und eines Dachverbandes, für die geschichtlich interessierten Bürger die sich, mit und auch ohne Metalldetektoren, in ihrer Freizeit ehrenamtlich für die Erforschung und den Erhalt unserer Kultur einsetzen, kann ein enormer Mehrwert für die Gemeinschaft erbracht werden. Hierbei kann die benannte Vereinsstruktur die Behörden enorm entlasten und die Bündelung vorhandener Ressourcen ermöglichen. Durch mit dem BLfD,

Universitäten, Grabungsfirmen aber auch weiteren Betroffenen wie Bauern- und Umweltverbänden abgestimmten Schulungsmaterial wird eine hohe und nachhaltige Qualifikation der Mitglieder gewährleistet. Eine Pflichtzertifizierung für geschichtlich interessierte Bürger als Voraussetzung im Denkmalbereich ehrenamtlich tätig zu werden, lehnen wir auch aus organisatorischen Gründen ab. Durch die Möglichkeit sich qualifizieren zu können soll aber der Anreiz geschaffen werden an Grabungskampagnen und für sensible Unterstützungsleistungen für das BLfD eingesetzt werden zu können. **„Raubgrabungen“ in diesen Bereichen werden dadurch erheblich erschwert.**

Dieser Ansatz hat sich seit über 20 Jahren z.B. in Großbritannien sehr bewährt. Dort gibt es aktuell (Stand 2021) mindestens 131 aktive Sondengänger-Vereine die einen erheblichen Beitrag in der Erforschung ihrer Heimatgeschichte leisten. (vgl. British Museum 2022: 5)

b) unsere Umwelt, Gesundheit und weitere Bereiche

Durch den Einsatz von Metalldetektoren werden dem Boden große Mengen Metallschrott entnommen. Erfahrungsgemäß handelt es sich dabei jedes Jahr um Mengen im mehrstelligen Tonnenbereich, da es sich bei mehr als 90% des Fundmaterials um Schrott handelt. Allein die jährliche Entnahme von mehreren Tonnen giftigem Blei aus den bayerischen Böden stellt einen nicht unerheblichen Beitrag zum hiesigen Umweltschutz und Wasserschutz sowie zur Lebensmittelqualität dar. Das kommt somit unserer aller Gesundheit zu Gute.

Anhand unserer Erfahrung sammelt ein Sondengänger pro Suchgang als „Beifang“ abhängig von der Dauer eines Sondenganges ca. 1 – 10 kg Müll aus der Umwelt. Anteilig und aufs Jahr gerechnet sind davon ca. 2,5 bis 15 kg Blei in Form von Musketenkugeln, Rohrstücken, Gussresten und sonstigen Objekten. Ein Suchausflug beträgt zwischen 4 – 10 h.

Im Rahmen der auf unseren Erfahrungswerten beruhenden Beispielrechnung gehen wir von folgenden Ansätzen aus.

Müllentsorgung durch einen 6 h langen Sondelausflug:	5 kg
Jährliche Bleientnahme pro Sondler:	5 kg
Anzahl der Sondengänge pro Jahr:	50
Anzahl der Sondengänger in Bayern (laut BLfD):	16.000

Anhand von Erfahrungswerten kommt man so allein in Bayern überschlägig auf die folgenden Werte:

Jährliche Entnahme und Entsorgung von Müll:

Menge Müll pro Ausflug x Anzahl jährliche Suchgänge x Anzahl Sondengänger = Entsorgte Müllmenge

5 kg x 50 x 16.000 = 4.000 Tonnen Müll pro Jahr

Davon sind ca. 80 Tonnen giftiges Blei (5 kg pro Sucher x 16.000 Sucher = 80 Tonnen)

Bayern ist ein Bundesland mit langfristigen Umweltschutzziele. Das **ehrenamtliche Bestreben** von engagierten Personen, die in ihrer Freizeit Müll aus der Landschaft zu sammeln, stellt einen sehr wichtigen Beitrag für die Gemeinschaft dar und **sollte gefördert werden.**

Zu 6.) Dieser Grundsatz sollte unserer Ansicht nach im Gesetz berücksichtigt werden und lässt sich in wie folgt begründen:

Art. 5 Abs. 3 GG und zusätzlich „Artikel 19 Absatz 2 des Grundgesetzes spezifiziert zusätzlich: „Art. 19 (2): In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden [...].

Aus dem bisher Erläuterten folgt zwingend, dass die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung (im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG) ihr ureigener Wesensgehalt ist: ohne diese Freiheit kann es Wissenschaft im modernen Sinn überhaupt nicht geben. Es folgt daraus auch zwingend, dass insbesondere kein Wissenschaftler, noch weniger eine Machtmehrheit von Wissenschaftlern, und schon gar nicht der Staat, sie jemals beschränken darf; egal, für wie „wahr“ irgendwer irgendwelches Wissen und irgendwelche Methoden hält. Der Glaube, „die Wahrheit“ schon zu kennen, ist genau jene Art von dogmatischem Glauben, gegen den sich die Wissenschaft als Zugang zum Gewinn verlässlicher Erkenntnisse fundamental richtet [...]. Nachdem unsere Gesellschaftsordnung auf den Prinzipien der Aufklärung aufbaut, wird genau diese vorbehaltlose Wissenschaftsfreiheit (Berka, 1999, 342-9; Jarass & Pieroth, 2016, 23848) sowohl vom Völker- als auch nationalen Verfassungsrecht garantiert: durch Art. 15 Abs. 1-3 „Internationaler Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte“ (Vereinte Nationen, 1966), Art. 13 „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ (Europäische Union, 2010, 394), durch Art. 5 Abs. 3 Deutsches Grundgesetz [...].“ (Karl 2020: 26-28)

„Eingeschränkt werden darf diese Freiheit – ganz im Sinne der Art. 4 und 5 der französischen Menschenrechtserklärung – dann und ausschließlich nur dann, wenn ihre uneingeschränkte Ausübung durch den Einzelnen anderen oder der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit ernsthaft und signifikant schadet. Dass die freie Wahrnehmung der Grund- und Menschenrechte an der Teilhabe am kulturellen Leben der Gemeinschaft und der wissenschaftlichen Forschung (Art. 27 Abs. 1 AEMR; Vereinte Nationen, 1948; Art. 15 Abs. 1-3 „Internationaler Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte“; Vereinte Nationen, 1966; Art. 13 „Charter der Grundrechte der Europäischen Union“; Europäische Union, 2010, 394; Art. 5 Abs. 3 GG; Art. 17 Abs. 1 StGG; Europarat, 2005) solchen Schaden für andere oder die Gesellschaft insgesamt verursachen würde, lässt sich jedoch in der archäologischen Denkmalpflege höchstens bei einer geringen Minderheit aller bereits bekannten archäologischen Denkmale argumentieren; nämlich bei jenen, die aus konkreten Gründen tatsächlich aktiv als Instrument für die Erforschung durch zukünftige Generationen und der öffentlichen Nutzung als Quelle europäischer Erinnerung erhalten werden. [...]

Wer auch immer daher diese Grund- und Menschenrechte unverhältnismäßig zu beschränken versucht; oder schlimmer noch, den Rechten des Staates Priorität vor den völkerrechtlich und verfassungsgesetzlich garantierten Teilhaberechten des Einzelnen am Kulturerbe einräumt; oder, noch schlimmer als das, die denkmalbezogene Gewaltbefugnis, die ihm der Staat überantwortet hat, in den Worten der französischen Menschenrechtserklärung, „zum besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist“, einsetzt; missachtet die Grundprinzipien, sowohl unserer Gesellschaftsordnung und ihrer Verfassung, als auch der Wissenschaft. Wer auch immer das tut, handelt also nicht im öffentlichen Interesse, was auch immer er selbst glauben mag, sondern stellt sein eigenes Interesse über das aller anderen, zum Schaden aller.“ (Karl 2020: 32-33)

Zu 7.) Die Enteignung von Grundeigentümern als **angeblich** zielführende Lösung, um Großprojekte wie zum Beispiel die geplanten Stromtrassen in Bayern zu realisieren, erscheint uns mehr als fragwürdig.

Wir sind der festen Überzeugung, dass es konstruktivere, effizientere und bürgernähere Ansätze gibt, als Grundeigner und Entdecker pauschal in Bezug auf gemachte Funde zu enteignen. Der aktuelle Gesetzentwurf (Schatzregal) stellt jedenfalls keine zielführende, bürgernahe und vertrauensfördernde Lösung der Problematik dar.

Zu 8.) Aus unserer Sicht wird die Einführung des Schatzregals höchstwahrscheinlich zu einer erheblichen Belastung des bereits jetzt schon knappen Etats des BLfD führen. Durch die Inbesitznahme aller Funde durch den Staat, ist dieser in einem viel höheren Maß als heute verpflichtet sich um die Erforschung, den Erhalt und die langfristige Lagerung von Funden zu kümmern.

Zu 9.) Das Vertrauen in die zuständigen Institutionen des Freistaats ist durch die langjährige Denunzierung, zumindest versuchte Übervorteilung und Verunglimpfung von ehrlichen Grundstückseigentümern und Sondengängern nachhaltig gestört: Durch die Einführung des geplanten Schatzregals in Bayern würde das Vertrauen der Bevölkerung in staatlichen Institutionen weiteren Schaden nehmen.

Begründung:

Von den Anfängen der Sondengängerei in den 70er bis weit in die 90er Jahre hinein wurden sehr bedeutende Funde unter anderem im Bereich vom Schwanberg bei Rödelsee, dem Bullenheimer Berg, der Ehrenbürg bei Forchheim und dem Staffelberg bei Staffelstein durch das sehr gute Zusammenspiel von engagierten Bürgern und Mitarbeitern des BLfD gemacht und gesichert.

Insbesondere Fachleute haben durch die wissenschaftliche Bearbeitung und die daraus entstandenen Artikel diesen sehr wertvollen Beitrag für die Gemeinschaft gefestigt. Neben kürzeren Abhandlungen wurden auch Doktorarbeiten aufgrund dieser von privater Seite gemachten und gemeldeten Funde verfasst.

Eine systematische Auswertung aller in bayerischen Museen vorhandenen und ausgestellten (Metall-)Funde in Bezug auf Ihre Herkunft würde die herausragende und nicht öffentlich wertgeschätzte Leistung von ehrenamtlichen Sondengängern im Laufe der letzten Jahrzehnte in Bayern sehr gut verdeutlichen.

A) Verweigerung der Wissensvermittlung für private Sondengänger

Privaten Sondengängern wird der Zugang zu Wissen in Form von Schulungen durch das BLfD verweigert.

Möglichkeiten zur Teilnahme an Schulungen werden ihnen nicht eröffnet, bzw. auf Nachfrage nicht gewährt.

Die dadurch einhergehenden Konsequenzen wie zum Beispiel das Fundkomplexe nicht durch die Fachleute sondern durch nicht geschulte Privatleute geborgen werden, wird billigend in Kauf genommen. **Wir sind der Auffassung, dass das nur mit der Intention erfolgt auf lange Sicht ausreichend Argumente für die Einführung des Schatzregals (in Bayern) vorlegen zu können.**

B) Zuständigkeitsstreitigkeiten

Nicht selten kommt es im Zusammenhang mit Fundmeldungen zu Zuständigkeitsstreitigkeiten zu Lasten von Entdeckern gemeldeter Funde laut § 984 BGB. Beispielsweise sei hier der Fund der „Hitlermühle“ aufgeführt, bei dem von Seiten des Gerichtes genau dieser Punkt moniert wurde und dem Entdecker mit seiner Klage recht gegeben wurde (vgl. Stäbler 2019).

C) Von Amtswegen unterlassene Bergung von gemeldeten Funden und Verweigerung / Verminderung des hälftigen Fundanteils durch die öffentliche Seite

Wird von privater Seite der sinnvolle Wunsch des BLfD befolgt, Funde (Münzfunde, Fundensembles also z.B. Hortfunde, ...) möglichst unberührt für eine fachgerechte Bergung an Ort und Stelle zu lassen, werden diese Funde zum Teil mit dem Risiko des Totalverlustes jahrelang nicht durch eine von Amtsseite veranlasste Grabung gesichert.

Insbesondere in letzter Zeit hat sich von öffentlicher Seite zu dem die sehr unfaire Unsitte eingeschlichen, ehrlichen Entdeckern eines Fundes den gesetzlich zustehenden 50%igen Fundanteil streitig zu machen.

Das passiert beispielsweise durch

- zumindest zeitweise amtsseitige abenteuerliche Auslegung von § 984 BGB oder
- die unbelegte Behauptung bei einem Fund handele es sich um „Raubkunst“ aus der NS-Zeit.

Bei einer durch das BLfD veranlassten Fundbergung eines gemeldeten Fundes ist das BLfD teilweise der fälschlichen Ansicht, dass durch eine Nichtinbesitznahme eines Fundanteils durch den Entdecker, sein 50%iger Anteil laut § 984 BGB erlischt.

D) Rüge anstelle von Lob und Aufforderung auf Verzicht des hälftigen Fundanteils zu Gunsten der öffentlichen Seite

In der Regel werden ehrliche Fundmelder anstelle Sie für ihre Ehrlichkeit zu loben und in die weitere Auswertung und Erforschung eines Fundes einzubeziehen für ihr Handeln getadelt. In dem Zuge passiert es vor allem bei finanziell wertvollen Funden, dass dem Entdecker nahe gelegt wird auf seinen hälftigen Fundanteil zu Gunsten der öffentlichen Seite zu verzichten und das auch bei Funden von nicht besonderem wissenschaftlichen Wert. Also Funden bei denen der folgende Grundsatz nicht zutrifft.

Bei Funden von hohem wissenschaftlichen Interesse (z.B. Seltenheit) ist die Überführung des Eigentums in die öffentliche Hand, bei fairer Entschädigung (§ 984 BGB), für die Allgemeinheit die nachhaltigste Lösung.

Zu 10.) Der Rechtsbegriff „Verdachtsfall“ in Art. 7, Abs. 2 ist ein abstrakter Rechtsbegriff: Um eine korrekte Auslegung dieser Rechtsvorschrift zu gewährleisten, sollten entsprechende Richtlinien (konkrete Handlungsanweisungen) für das BLfD erstellt werden.

Zu 11.) Durch einen wertschätzenden Umgang mit engagierten Sondengängern ist ein nicht zu unterschätzender Mehrwert für die Gesellschaft möglich. In Großbritannien erfolgt das von klein auf. Dort wird das vor allem durch die Integration von Kindern im "Young Archaeologists Club" gefördert (vgl. British Museum 2018: 10). Gerade dadurch lassen sich eine langfristige Akzeptanz der Archäologie und ein großer Mehrwert für die Gesellschaft schaffen.

Durch das "an die Hand nehmen", wie es dort und auch z.B. in Dänemark passiert, gibt man vielen interessierten Menschen Halt und auch einen (weiteren) Sinn im Leben. Durch die Früchte ihrer Freizeitbeschäftigung wird ein sehr großer Gewinn für die Gemeinschaft erzielt. Außerdem ist das, unserer Meinung nach, auch ein wichtiger Baustein in der Persönlichkeitsentwicklung vieler Menschen. Das wirkt sich positiv auf die (mentale) Gesundheit und somit auch auf die Wirtschaft dieser Gesellschaften aus.

Wäre es nicht erstrebenswert solch einen Ansatz in Bayern als Pilotprojekt zu starten und anschließend anhand der Ergebnisse weitere Schritte festzulegen?

Zu 12.) Der Gesetzentwurf ist realitätsfern.

Der Gesetzentwurf ist auf eine „ideale Welt der Archäologie“ ausgelegt. Die Verfechter dieser Lösung ignorieren die Realität, also die Auswirkungen auf Bodendenkmäler und Bodenfunde durch

- den Einsatz von Düngemitteln
- den Einsatz von Harvestern
- ungeschulte und nicht eingebundene Sondengänger
- regional hohen Flächennutzungsdruck für Baumaßnahmen
- uvm.

Eine weitere Lagerung von (Be-)Funden im Boden ist aufgrund dieser Tatsachen auf Dauer nicht gewährleistet, da sich keiner dieser Punkte langfristig vermeiden lässt. Außerdem ist eine weitere Ignorierung der Realität insbesondere aufgrund der nicht unbegrenzt vorhandenen Flächen in Bayern eine Gefahr für den Wirtschafts- und Energiestandort Bayern. Aus diesem Grund sind wir der festen Überzeugung, dass Flächen nicht auf alle Ewigkeit durch ein Bodendenkmal von Haus aus „blockiert“ werden sollten. Nach Abwägung aller Alternativen, sollten auch diese Bereiche – unter dem Grundsatz des minimal notwendigen Eingriffs - und im Falle von Sichtbeeinflussung durch die Mehrheit der betroffenen Bürger entschieden, für Projekte zur Verfügung stehen.

Nur dadurch ist der Beitrag des Denkmalschutzes für eine langfristige Sicherstellung des Wirtschaftsstandortes Bayern gegeben.

Fazit unserer Stellungnahme:

Der Bayerische Gesetzgeber verfolgt, in Bezug auf (Schatz-)Funde seit vielen Jahrzehnten, keinen die Archäologie fördernden Ansatz. Im Gegensatz zu Dänemark und Großbritannien, wo man bereits vor ca. 40 bzw. ca. 26 Jahren erkannt hat, dass es nachhaltiger ist, die interessierten Bürger an die Hand zu nehmen (Vgl. British Museum 2018 und 2022), kriminalisiert man in Bayern diese größtenteils sehr engagierten Menschen und nimmt wissentlich und unserer Ansicht nach vorsätzlich den Verlust von Kulturgütern in Kauf.

In Bayern möchte man aktuell als letztes Bundesland das sogenannte **Schatzregal einführen**, so dass hier anschließend, wie bereits in allen anderen Bundesländern, alle Funde zu 100% der öffentlichen Seite gehören. Wir sind der starken Überzeugung, dass dies - wie auch in den anderen Bundesländern - **nicht zu einer deutlichen Zunahme der Anzahl der gemeldeten Funde führt**. Eine größere Akzeptanz von Archäologie in der Bevölkerung als heute ist durch diesen Ansatz nicht zu erwarten.

Weil wir Sondengänger in Bayern keinen weiteren Kulturgutverlust in Kauf nehmen möchten, sind wir gegen die Einführung der geplanten Änderung bzw. für eine komplette Überarbeitung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes nach dem sehr bewährten Britischen Modell.

Unsere Vision ist es Bayern zum Vorzeigebundesland im Denkmalbereich zu machen.

Wir sind für die Beibehaltung der sich seit fast 2000 Jahren sehr bewährten Regelung der Eigentumsverhältnisse im Falle eines Fundes nach § 984 BGB unter Berücksichtigung zeitgemäßer Rahmenbedingungen.

Damit Bayern langfristig mehr finanzielle Mittel auch für die Archäologie bereitstellen kann, sind Veränderungen auch in anderen Bereichen notwendig. Die Kombination von nachhaltigem Projekt-Wissens- und Personalmanagement in allen öffentlichen Maßnahmen und Bereichen kann eine

enorme Steigerung der Effektivität und der Mitarbeiterzufriedenheit bewirken. Das wirkt sich langfristig auf die notwendigen finanziellen Mittel aus, so dass auch für Bereiche wie Bildung, Kunst, Kultur und die Archäologie mehr finanzieller Spielraum bestehen sollte.

Vor allem die durch Planungsfehler oder unnötig beauftragte Leistungen verursachten Mehrkosten sind Kostentreiber bei allen Baumaßnahmen. Bei jeder Baumaßnahme, wie der geplanten Stromtrasse, betragen die – falls zutreffend - für den Bauträger zu befürchteten Kosten für die Entschädigung von Berechtigten für archäologische Funde einen so geringen Prozentsatz der Bausumme, dass dies nicht als Grundlage für eine Gesetzesänderung vertretbar ist.

Durch die Berücksichtigung unserer Forderungen:

- würden ehrliche Entdecker von Funden wie auch Grundstückseigentümer fair für ihre Aufrichtigkeit entlohnt und nicht enteignet.
- wäre der nachhaltige Mehrertrag für die Gesellschaft enorm.
- würde eine weitere wichtige Grundlage für die von Deutscher Seite ausstehende Ratifizierung des Übereinkommens von Faro aus dem Jahr 2005 geschaffen.

Die EU fordert eine bürgernahe Demokratie. Die Bürger sollen integriert und nicht ausgegrenzt werden.

In Nachbarländern wie Großbritannien, Dänemark und den Niederlanden wird die Zusammenarbeit zwischen Archäologen und Privatleuten im Gegensatz zu Bayern und Deutschland ermöglicht und gezielt gefördert. Die positiven Ergebnisse haben dort selbst die ärgsten Kritiker der Zusammenarbeit mit Sondengängern von der Nachhaltigkeit dieses konstruktiven Ansatzes überzeugt. Der Hauptgrund dafür liegt hier unserer Ansicht nach in der Akzeptanz der Realität und der Integration von Privatleuten anstelle deren Kriminalisierung.

Zusammengefasst entspricht unsere Sichtweise dem sich beispielsweise in den vorgenannten Ländern seit Jahrzehnten mehr als erfolgreich bewährten Modells eines bürgernahen Denkmalschutzes. Die im Laufe der Jahre notwendigen Anpassungen der jeweiligen Gesetze haben sich dabei mit Erfolg nachhaltig in den Statistiken bestätigen lassen.

Abschließend runden wir unsere Stellungnahme mit dem Worten von Prof. Dr. Raimund Karl ab:

„Statt sinnlosen Zwangsbestimmungen in irgendwelchen Gesetzen, an die sich ohnehin scheinbar niemand hält, würde es dafür auch völlig genügen, ein weitgehend freiwilliges Fundmeldesystem zu haben, auch wenn natürlich eine, gesetzliche Fundmeldepflicht besser klingt.“

Dennoch: mit ein wenig konstruktiver Zusammenarbeit wäre vermutlich weit mehr erreicht, als jemals durch die derzeitige ideologische Eiszeit erreicht werden kann, die auch gar nix bringt, weil wir dadurch auch nicht erreichen, was wir wollen, aber unmöglich erreichen können: alle archäologischen Bodenfunde zu retten geht einfach nicht“ (Karl 2019: 166).

Bayern am 12.04.2023,

Gez. die Petenten der Petition „Nein Zum Schatzregal“ David Arnold und Mirjam Hadassa Scholz sowie Josef Plank (Landwirt), Markus Laußer, Christian Dittmann und Carina Wandenelis

Literaturverzeichnis

- Bettzieche, Jochen (2023) Hausbau und Archäologie: Bitte bloß keinen Schatz finden, <https://www.sueddeutsche.de/kolumne/hausbau-archaeologie-baustopp-immobilien-1.5515445>, letzter Zugriff 02.04.2023
- Bundeskanzleramt Republik Österreich (2015), BGBl. III - Ausgegeben am 12. Februar 2015 - Nr. 23 (Übersetzung) Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_III_23/COO_2026_100_2_1072642.pdf, letzter Zugriff 02.04.2023
- British Museum (2018), The Portable Antiquities Scheme: Annual Report 2017, <https://finds.org.uk/documents/annualreports/2017.pdf>, letzter Zugriff 02.04.2023
- British Museum (2022), The Portable Antiquities Scheme: Annual Report 2021, <https://finds.org.uk/publications/reports/2021>, letzter Zugriff 08.04.2023
- Daller, Thomas (2023), Unterschriftenaktion: Ruinöse Bodenlotterie, <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/erding/erding-archaeologie-funde-kosten-grundstueckseigentuemmer-1.5729829>, letzter Zugriff 02.04.2023
- Karl, Raimund (2019), Liberale Briten? Fundregelsysteme im Vergleich. Archäologische Denkmalpflege, Denkmalpflege 2, 2019, 227-275. https://www.researchgate.net/publication/337869866_Liberale_Briten_Fundregelsysteme_im_Vergleich_Archaeologische_Denkmalpflege_2_2019_227-275, letzter Zugriff 02.04.2023
- Karl, Raimund (2019), Wie viele Fundmeldungen braucht das Land? Archäologische Denkmalpflege, https://research.bangor.ac.uk/portal/files/23322235/144_168_Wieviele_Fundmeldungen_braucht_das_Land.pdf, letzter Zugriff 02.04.2023
- Karl, Raimund (2020), Aufklärung, Menschenrechte und Bürgerbeteiligung an der archäologischen Denkmalpflege. Archäologische Denkmalpflege, <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/69340>, letzter Zugriff 03.04.2023
- Schmid (2016), Vollzug des DSchG; Hinweise zum Verfahren bei Bodendenkmälern, https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf, letzter Zugriff 02.04.2023
- Stäbler, Patrick, (2019), Verwaltungsgericht: "Hitlermühle" beschäftigt das Gericht, <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/hitlermuehle-fund-1.4309528>, letzter Zugriff 04.04.2023
- Süddeutsche Zeitung (2023), Archäologie in Erding: Teure Fundstücke, <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/erding/archaeologischer-verein-erding-grabungen-grabungskosten-unterschriftenaktion-denkmalschutz-denkmalschutzgesetz-stadt-erding-1.5740429>, letzter Zugriff 02.04.2023